

**Anhang betr. Neuregelungen Reglement Schulzahnpflege:**

Art. 1 Zweck: Aufgrund des neuen Gesundheitsgesetzes im Kanton Solothurn wird der Zweck für die Gemeinden neu formuliert. Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei. Die Schulzahnpflege bezweckt zudem, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege gilt während der obligatorischen Schulzeit. Die Stadt schliesst einen Vertrag mit Zahnärztinnen und Zahnärzten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung ab, welcher auch Tarif und Entschädigungen regelt. Die Kosten für die jährlichen Kontrolluntersuchungen übernimmt die Stadt.

Art. 2 Berechtigte: Beim Schulaustritt nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres subventionsberechtigt, sofern die Schulpflicht beim Austritt erfüllt ist.

Art. 3 Organisation Fachausschuss und Koordination: Der Fachausschuss Schulzahnpflege wurde klarer definiert. Die Bezeichnung «SSO» Olten wurde aus dem Reglement verbannt. Es wird klarer definiert, für was die Koordinationsperson zuständig ist.

Art. 4 Schulzahnärztinnen, Schulzahnärzte oder Berufsverband: Auch hier wurde versucht, Klarheit in die Zuständigkeiten zu bringen.

Art. 5 Zielsetzung der Prophylaxe: Die Prophylaxe richtet sich nach den aktuellsten Empfehlungen des Gesundheitsamtes betreffend die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn.

Art. 6 Untersuchungen: Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte untersuchen jährlich einmal die Gebisse der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich Mundhygiene, mögliche Zahnschäden und Zahnbehandlungen. Die Erziehungsberechtigten können eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt wählen. Sollte eine Behandlung nötig sein, kann diese von demselben Zahnarzt durchgeführt werden. Die jährliche Untersuchung ist obligatorisch. Am Ende der obligatorischen Schulzeit sind im Bedarfsfall zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen herzustellen. Die Untersuchungen und zwei Bite-Wing-Röntgenaufnahmen gehen zu Lasten der Stadt Olten. Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte teilen den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung und die allfällig geplanten zahnärztlichen Behandlungen mit.

Art. 8 Privatschulen bzw. sinngemässe Geltung: Der Kanton fordert neu die Berücksichtigung von Privatschulen, wenn diese auf dem städtischen Boden domiziliert sind.

Art. 13 Bestimmungen zum Finanziellen: Der Stadtrat hat einen neuen Sozialtarif definiert. Das Verfahren, wie die Erziehungsberechtigten vorgehen müssen, wurde aktualisiert. Es wurde auch klarer definiert, welche kieferorthopädischen Behandlungen finanziell unterstützt werden und dass für Beiträge an eine Spange neu aufgrund der Teuerung und Marktpreise maximal 9'000 Franken als Kostendach gelten. Die Schwerebewertungsliste ist neu eine nationale Empfehlung.

Art. 16 Wiederaufnahme: Die Grundlagen für eine Wiederaufnahme in der Schulzahnpflege wurden klarer formuliert. Kinder und Jugendliche, die aus der zahnmedizinischen Behandlung ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn sie ein einwandfreies Gebiss aufweisen bzw. das Gebiss seit Ausschluss sich nicht verschlechtert hat und ausstehende Rechnungen bezahlt sind.

Art. 17 Leistungsabrechnung: Die Tarifpartner wurden eindeutiger benannt.

Art. 18 Rechtsmittel: Das Vorgehen wurde klarer formuliert.

Gegen Anordnungen der Schulzahnärztin bzw. des Schulzahnarztes kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Direktion Bildung und Sport erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Departement des Innern des Kantons Solothurn erhoben werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über Rechtsschutz in Verwaltungssachen.